

Meine sehr verehrten Damen und Herren,  
liebe Aussteller und Gäste in Frankfurt !

seit vielen Jahren bin ich und sind die Kollegen meiner Kanzlei im Auftrag der Messe Frankfurt erfolgreich für die Aussteller auf dem Messegelände hier in Frankfurt tätig, deshalb freue ich mich ganz besonders, vor Ihnen, den Ausstellern auf der Ambiente 2010, heute hier sprechen zu dürfen. Dabei will ich nicht vergessen, was der Grund Ihres Erscheinens hier in Frankfurt ist. Denn uns Juristen wird ja nachgesagt, wir erfreuten uns an juristischen Themen und merkten nicht, dass die Zuhörer nur an praktischer Hilfe interessiert sind. Ich darf Ihnen also versichern, mich darauf zu beschränken, Ihnen aufzuzeigen, wie unsere Hilfe für Sie konkret aussehen kann, was wir zum Schutz Ihrer Produkte und unternehmerischen Leistungen beitragen können, wenn Sie Anlass sehen unsere Hilfe nachzufragen.

Anlass - das wird mancher von Ihnen schon schmerzlich erfahren haben - entsteht zuweilen nicht erst dann, wenn auf einer Messeveranstaltung Kopien Ihrer Waren, Imitate und Nachahmungen auftauchen, sondern häufig schon viel früher, nämlich schon dann, wenn Sie mit Ihren Kreationen und Ideen erstmals an den Markt herantreten wollen. Deshalb wollen wir auch zu diesem Punkt einige Informationen und Anleitungen geben, d.h. zur Frage "wie kann ich vorbeugend meine Artikel schützen".

Hierzu wird im Anschluss an meinen Vortrag Herr Kollege Dr. Meyer-Dulheuer kurz das Wort ergreifen; er ist Patentanwalt und arbeitet mit unserer Kanzlei zusammen, beide Kanzleien befinden sich in unmittelbarer Nähe des Messegeländes.

Schwerpunkt meiner Ausführungen wird sein, wie wir Ihnen vor und während der Veranstaltung, also hier auf dem Messegelände helfen können, wenn Sie an einem anderen Stand Nachbildungen Ihrer Produkte entdeckt haben und davon ausgehen, dass man Ihre Rechte verletzt, also die Nachbildungen ohne ihr Wissen hergestellt wurden und "auf unlautere Weise", wie wir Juristen sagen.

Bei dem, was wir für Sie tun können, lassen Sie uns unterscheiden zwischen einem möglichen Vorgehen auf dem Messegelände und auf der anderen Seite dem gerichtlichen Vorgehen. Ausgangspunkt für alle unsere Überlegungen sind die

### **(1.) Interessen des verletzten Ausstellers**

Grundsätzlich will jeder Aussteller als erstes und schnellstmöglich Klarheit über die Rechtslage erlangen, d.h. wie ist meine rechtliche Position, habe ich überhaupt Rechte, die es mir erlauben, potentiellen Verletzern entgegen zu treten und schließlich welche Handlungsmöglichkeiten ergeben sich für mich aus diesen Rechten. Damit verbunden ist der berechtigte Wunsch, dass die Rechtslage dem Verletzer

umgehend vor Augen geführt wird, damit er die Verletzung sofort beendet. Danach und meist erst an zweiter Stelle steht der Wunsch, wenn möglich die Verletzung seiner Rechte nicht nur hier während der Messeveranstaltung zu unterbinden sondern ein für alle Mal, also am besten für immer!

Hieraus erwächst in der Regel alsbald die Frage, wie schnell eine Entscheidung des Gerichts gegen den Verletzer erreicht werden kann, um Sicherheit zu haben und den notwendigen Druck zu erzeugen. Die Erhebung einer (normalen) Klage scheidet aus, denn ein Gerichtsverfahren kann Monate dauern, bis eine Entscheidung vorliegt; der Aussteller will aber sofortigen Schutz, möglichst am gleichen Tag. Das ist ein berechtigtes Anliegen! Denn der Verletzer akquiriert fleißig Aufträge; dies zu unterbinden, hat für den Verletzten Priorität, es ist für ihn u. U. lebenswichtig, denn es

1. -geraten seine eigenen Chancen auf Vertragsabschlüsse in Gefahr,
2. -kann es lange dauern, Schadenersatz zu erlangen, und mit erheblichem Kosten- und Zeitaufwand verbunden sein,
3. -ist die Durchsetzung von Schadenersatzansprüchen mit Risiken verbunden; schon die Berechnung des Schadens kann ein Problem sein, ebenso die Durchsetzung eines erfolgreich erstrittenen Urteils, etwa bei der Vollstreckung außerhalb Deutschlands oder erst recht außerhalb Europas.

Wenn der Verletzer erst einmal Verträge geschlossen und diese erfüllt hat, ergeben sich viele Fragen und Probleme! Auf diese Fragen kann ich wegen ihrer Vielfalt an dieser Stelle nicht eingehen, die müssen für jeden Einzelfall separat geklärt werden.

Deshalb muss zu einem noch schnelleren Hilfsmittel gegriffen werden, einem Hilfsmittel, das insbesondere bei großen Messeveranstaltung von Bedeutung ist: Man muss den Verletzer überzeugen, dass er im Unrecht ist und dass es auch für ihn Gründe gibt, sofort das rechtswidrige Anbieten und Verkaufen des Artikels einzustellen. Das geschieht mittels einer sog. "strafbewehrten Unterlassungserklärung".

Die strafbewehrte Unterlassungserklärung ("UE") ist eine Erklärung, durch die sich der Verletzer verpflichtet, zukünftig zu unterlassen, die Ware anzubieten oder zu verkaufen. Diese Verpflichtung wird abgesichert und erhält ihre volle Bedeutung erst durch das Versprechen, eine Vertragsstrafe zu zahlen, wenn der Verstoß wiederholt oder fortgesetzt bzw. u. U. (bei drohendem Erstverstoß) erstmals begangen wird, wenn also die Unterlassungserklärung nicht eingehalten wird und erneut Werbung betrieben oder verkauft wird. So entsteht durch jedes Anbieten und jeden erneuten Verkauf des Verletzers ein Zahlungsanspruch des Verletzten.

Nun werden Sie denken: "Na, dann unterschreibt doch kein Verletzer freiwillig eine solche Erklärung, - keiner ist so dumm, freiwillig eine Vertragsstrafe zuzusagen." Stimmt, freiwillig tut das keiner. Aber dafür sind wir da, wir helfen sozusagen etwas nach! Denn es gibt gewichtige Argumente:

Die Gerichte verlangen nämlich eine solche Verpflichtung, wenn der Verletzer vermeiden will, dass er vor Gericht gezogen wird! Die Rechtsprechung hat natürlich erkannt, dass die Gefahr der Wiederholung der Verletzungshandlung nur vermindert werden kann, wenn der Verletzer abgeschreckt wird. Sie sichert dem Verletzer deshalb nur für den Fall zu, dass er vor einer Klage sicher ist, wenn er im Gegenzug dem Verletzten Unterlassung zusichert und diese Erklärung absichert durch das Versprechen, für den Fall der Zuwiderhandlung eine Vertragsstrafe zu zahlen. Nur dann kann der Verletzte nicht mehr an Klage denken - und braucht es auch nicht. Für den Verletzten enthält die UE einen Anreiz: Denn bei Verstoß gegen ein gerichtliches Unterlassungsgebot hat der Verletzer Strafe an Vater Staat zu zahlen, im Falle eines Verstoßes gegen eine UE aber geht die Zahlung an den Verletzten ("Vertragsstrafe").

Eine solche

## **(2.) Unterlassungserklärung ("UE")**

des Verletzers erreichen zu können, setzt als erstes die (anwaltliche) Feststellung der Rechte des Verletzten voraus und als zweites die Feststellung einer Verletzung dieser Rechte durch den Nachahmer. Deshalb beginnen wir jede Anfrage am Stand des Verletzten, mit der Prüfung seiner Rechte, d.h. der Schutzwürdigkeit des nach seiner Ansicht verletzten Produkts.

Eine detaillierte Darlegung der rechtlichen Grundlagen des Schutzes Ihrer Produkte an dieser Stelle muss ich mir versagen, es würde den Zeitrahmen wegen der Vielfalt der Rechtsprobleme einerseits und der Vielfältigkeit der Produkte andererseits sprengen. Dafür werden Sie mir übrigens dankbar sein, wenn Sie einmal selbst Verletzter sein sollten, dann nämlich sind Sie froh, wenn der Verletzer von hier nicht die Informationen mitgenommen hat, die er dann zu Ihrem Nachteil nutzt. Daher hier nur einige headlines:

Als Schutzrechte kommen in Frage solche nach

- dem Urheberrecht,
- dem Design-Schutz oder Geschmacksmuster-Schutz:
- dem Markenschutz und
- für den technischen Bereich dem Gebrauchsmuster-Schutz bis hin schließlich zum
- Patentschutz

sowie - nach den Messe-Erfahrungen von besonderer Bedeutung - der sog.

- ergänzende wettbewerbliche Leistungsschutz, der Schutz vor unlauterem Wettbewerb. -

Neben dem Urheberrechtsverstoß verdient der unlautere Wettbewerb eine zusätzliche Erwähnung deshalb, weil hieraus Rechte entstehen, obwohl Sie ihr Produkt nicht haben registrieren und schützen lassen, insbesondere

- bei Handlungen des Verletzers, die geeignet sind, Kunden zu täuschen, um sie so für sein Produkt zu interessieren,
- durch das Nachahmen von Produkten,
- durch das Nachahmen von Werbung und Verpackung.

Allerdings ist die Verfolgung dieser Rechte in der Praxis dadurch erschwert, dass der Verletzer vom gesetzlichen Schutz überzeugt werden muss, ohne dass man ihm eine amtliche Registrierungsurkunde vorlegen kann.

Führt unsere Prüfung zum gewünschten Ergebnis "der Artikel ist geschützt", lautet die zweite Frage: "Liegt eine Rechtsverletzung zu Lasten unseres Auftraggebers vor" ? Dazu müssen wir zumeist den Stand des potentiellen Verletzers aufsuchen. Sie können sich denken, dass wir dort nicht zu Kaffee und Kuchen eingeladen werden, wenn wir den Grund unseres Erscheinens offenbaren; die Atmosphäre könnte man dann eher als unterkühlt oder "frostig" beschreiben.

Das beeindruckt uns allerdings nicht, es belustigt hin und wieder sogar eher, etwa wenn man bei - insbes. nicht-europäischen - Ständen auf Personen trifft, die in fließendem Englisch ihre Waren vorstellen, dann aber, nachdem wir uns als Rechtsanwälte vorstellen, ihre Kenntnisse der Englischen Sprache von einer Sekunde auf die andere verlieren und nichts mehr verstehen, die dann auch nichts mehr wissen, natürlich ganz allein auf der Messe sind und die auch keinen Manager erreichen können, und und und ... Aber: alle diese kleinen Probleme lösen wir natürlich und wenden uns den eigentlichen Fragen zu.

Ein Zwischenhinweis: Günstiger als sich erst am Stand des Verletzers mit dessen Ware rechtlich auseinandersetzen zu müssen, ist es, wenn unser Auftraggeber bereits vor unserer Einschaltung das beanstandete Objekt beschafft hat oder zumindest Fotos, Kataloge o.ä., so dass schon vorher ein Vergleich und eine Beurteilung möglich ist. Notfalls aber holen wir die Beweissicherung selbst nach, wir sind durch den Hausherrn ermächtigt, ungeachtet des Bestehens eines allgemeinen Fotografier-Verbotes überall, auf jedem Stand, Fotos zu machen !

Wir wenden uns also der Nachahmung, dem potentiellen Verletzer an dessen Stand zu: Wir sprechen mit ihm, prüfen, ob es sich um eine verbotene Nachbildung handelt und, falls wir dies feststellen, weisen

darauf hin, dass wir ein rechtswidriges Verhalten sehen. Wir mahnen ihn dann ab und fordern zur Einstellung des Verkaufs und der Werbung auf. Wir erklären den rechtlichen Inhalt einer Unterlassungserklärung, insbes. dass nur die Akzeptierung der Vertragsstrafe den Verletzten ausreichend vor erneuten Verstößen sichert und auf der anderen Seite der Abgemahnte nur so eine Einstweilige Verfügung oder eine Klage vermeiden kann.

Wir verlangen vom Verletzer, die UE sofort zu unterschreiben. Eine Frist wird nur in begründeten Ausnahmefällen gewährt, auch dann nur eine sehr kurze und nur bei sofortiger Entfernung des beanstandeten Objekts (und ohnehin nur, wenn nicht der Eindruck entsteht, es geht dem Verletzer um Zeitgewinn). Denn auf Messeveranstaltungen besteht ein besonders großes Risiko für den Verletzten und daher ist Eile geboten; wir können die sofortige Unterzeichnung der UE verlangen und kündigen an, ansonsten die Gerichte hier in Frankfurt einzuschalten

Zum Inhalt der UE eine Bemerkung, die auch für ein gerichtliches Unterlassungsgebot gilt: Der Verletzer kann sich nicht darauf verlassen, dass nur die konkrete Nachbildung verboten wird. Der Schutz des Verletzten und damit das Verbot für den Verletzer geht sehr viel weiter:

Eine Nachahmung kann trotz vorgenommener Veränderungen und trotz Abweichungen vom nachgeahmten Produkt verboten bleiben, wenn immer noch das anzutreffen und festzustellen ist, was das Wesen oder den Kern des Produktes ausmacht, was das Besondere an dem Produkt ist. Dies bedeutet für den Nachahmer ein zusätzliches Risiko, für den Rechtsinhaber eine Erweiterung seines Schutzes !

Aber was machen wir, wenn sich der Abgemahnte weigert, eine UE zu unterschreiben? Wir besprechen dann mit unserem Auftraggeber, ob bei Gericht Antrag auf Erlass einer

### **(3.) Einstweilige Verfügung ("E.V.")**

gestellt werden soll. Wie der Begriff Einstweilige Verfügung erkennen lässt, geht um eine "einstweilige" und damit eine schnelle gerichtliche Entscheidung. Zuständig ist das Landgericht Frankfurt am Main. Die Richter sind vorbereitet, sie sind in der Lage, innerhalb von Stunden am gleichen Tag zu entscheiden.

Die E.V. hat die gleiche (Unterlassungs-) Wirkung wie ein Urteil; sie muss aber später durch ein Urteil bestätigt werden, wenn der Verletzer es nicht als endgültige Entscheidung anerkennt. Gleichmaßen bedeutsam wie hilfreich ist: Die Entscheidung kann ergehen, ohne dass der Verletzer es weiß, also ohne dass er vorher angehört wird! Bedingung ist aber, dass der Verletzte jede von ihm behauptete Rechtsverletzung nachweist bzw., wie wir Juristen sagen "glaubhaft macht", und zwar durch Vorlage von Dokumenten, von Urkunden oder auch von schriftlichen Erklärungen unter Eid. Das heißt, der Verletzte, der den Antrag stellt (oder eine andere Person) muss durch Abgabe eines Eides bestätigen, dass alle Details

seines Vortrags der Wahrheit entsprechen. Das Schwören erhöht den Wert, denn wer einen Meineid, - einen falschen Eid schwört, begeht eine schwere Straftat.

Da wir den Antrag vorbereiten und anfertigen müssen, sollten Sie Zeit zur Besprechung und zur Ausarbeitung der Antragschrift einkalkulieren. Diesen Zeitverlust zu vermeiden, spricht für den Versuch, eine Unterlassungserklärung zu erhalten; sie wird mit Unterzeichnung wirksam.

Hält das Gericht den Antrag für berechtigt, muss die schriftliche Gerichts-Entscheidung durch einen "Gerichtsvollzieher" dem Verletzer ausgehändigt werden, was man "Zustellung der Einstweiligen Verfügung" nennt. Der zuständige Gerichtsvollzieher befindet sich während der Messeveranstaltung auf dem Ausstellungsgelände, er steht also bereit. Der Gerichtsvollzieher kann aber noch mehr; er kann u.a. auch die Gegenstände, deren Anbieten vom Gericht untersagt ist, wegnehmen und konfiszieren; hierfür kann er die Polizei zu Hilfe rufen.

Für den Verletzer entstehen durch ein gerichtliches Verbot, wenn es Rechtskraft erlangt, weitergehende Risiken wie erhöhte Kosten oder Pfändung von Waren zur Kostendeckung, außerdem das Risiko, dass eine erneute Einreise nach Deutschland oder eine erneute Teilnahme an einer Messeveranstaltung in Frankfurt erschwert ist.

Waren wegnehmen und konfiszieren kann auf Antrag auch der Zoll; auch mit diesem arbeiten wir zusammen.

Damit sind wir beim Thema

#### **(4.) Zwangsvollstreckung**

Durch eine E.V. können auch Vollstreckungen ermöglicht werden. Zum einen können, wie erwähnt, die beanstandeten Artikel weggenommen und sichergestellt werden.

Mit der E.V. können aber auch sonstige Gegenstände arrestiert werden; d.h. es können wegen der Kosten für Gericht, Rechtsanwalt und sonstige Aufwendung auch Gegenstände jeder Art sichergestellt - "gepfändet" - werden, um zu vermeiden, dass der Verletzte nicht Erstattung seiner Aufwendungen erhält.

Damit bleibt als Letztes die Frage, was zu tun ist

#### **(5.) nach der Messeveranstaltung**

Nach der Messe ist bekanntlich vor der Messe. Vorbeugung ist besser als auf einen schon begangenen - Verstoß erst zu reagieren. Deswegen sollte jeder bestrebt sein, wenn er von einer sich anbahnenden -

Gefährdung seiner Produkte Kenntnis erlangt, frühzeitig entgegen zu wirken. Hierbei ist daran zu denken, etwa durch Testkäufe Beweise zu sichern.

Häufig erlangt man aber nicht oder nur durch einen Zufall Kenntnis von bevorstehenden Verletzungen. Deshalb ist es sinnvoll, die allgemein vorhandenen Möglichkeiten einer Sicherung der eigenen Rechtsposition zu nutzen, das heißt für Nachweise zu sorgen und somit insbesondere von den dafür eingerichteten Registrierungs-Möglichkeiten Gebrauch zu machen.

Um Ihnen hierzu Informationen zu geben und einen ersten Überblick zu verschaffen, freue ich mich, das Wort jetzt an Herrn Dr. Meyer-Dulheuer weitergeben zu dürfen.

Ich danke Ihnen für Ihre Aufmerksamkeit und wünsche einen erfolgreichen und auch sonst angenehmen Aufenthalt in Frankfurt !

gez. Dr. Schönberger